



THEMA: HAFTUNGSRISENEN VON ORGANMITGLIEDERN – DIE STRAFRECHTLICHE PERSPEKTIVE

Referentin: Dr. Hellen Schilling (Rechtsanwältin - Fachanwältin für Strafrecht).

INHALTE DES VORTRAGS

Praktische Dimension

Haftungsrisiken von Organmitgliedern und hierbei explizit die strafrechtliche Perspektive sind heute von hoher praktischer Relevanz. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Mitarbeitende oder Organmitglieder geführt. Am häufigsten treten hierbei Untreuedelikte auf, die häufig auf Grundlage einer unzureichenden Datengrundlagen gepaart mit hohem Zeitdruck bei der Entscheidungsfindung erfolgen. In solchen Fällen ist es von hoher Bedeutung, aus der Ex-Post wieder in eine Ex-Ante Perspektive zu gelangen, um darzulegen auf welcher Daten- und Informationsgrundlage Entscheidung getroffen wurden. Es kann festgestellt werden, dass in den seltensten Fällen hohen Strafen ausgesprochen wurden, da derartige Fälle in der Praxis schwer justizierbar sind. Viel stärker wiederum sind die Reputationsschäden für die Unternehmen und betroffenen Personen zu werten. Neben der Untreue sind darüber hinaus weitere Falltypen zu nennen wie z.B. Bilanzfälschung, Marktmanipulation, Steuerhinterziehung, Insiderhandel etc. (u.a. Kirch-Verfahren, Cum/Ex-Verfahren).

Haftungssubjekte

Wer kann sich überhaupt strafbar machen? Im Gegensatz zu anderen Ländern gibt es in Deutschland per Gesetz keine strafrechtliche Haftung von juristischen Personen. Gleichwohl lassen sich die ordnungswidrigkeitenrechtliche Haftung (sog. Verbandsgeldbuße) so-wie die Vermögensabschöpfung (Einzug) im Unternehmensstrafrecht nennen. Betriebsinhaber bzw. Leitungspersonen können hierbei insbesondere mit der Straftat oder Ordnungswidrigkeit der sogenannten Aufsichtspflichtverletzung unterliegen, welche in § 30 OWiG und § 130 OWiG geregelt wird. Verhandelt werden derartige Fälle üblicherweise vor auf Wirtschaftsstrafrecht spezialisierten Amtsgerichten in Städten wie Frankfurt, Düsseldorf oder München. Die dort festgelegten Bußgeldbescheide werden in einen Abschöpfungsanteil und in einen Sanktionenanteil gegliedert, da das Gesetz eine Begrenzung der Geldbuße bei Vorsatz (10 Mio. €) und Fahrlässigkeit (5 Mio. €) vorsieht. Darüber hinaus lassen sich unter dem sog. „Managerstrafrecht“ weitere Haftungssubjekte definieren. Im Bereich des eigenen Handelns werden Sonderdelikte wie z.B. Insolvenzdelikte oder Untreue gefasst. Auch bei Gremienentscheidungen haften grundsätzlich diejenigen Personen, die an einer Gremienentscheidung teilnehmen und einem Beschluss mit strafrechtlichen Inhalten zustimmen, unbeachtlich innerer Vorbehalte. Umstritten ist der Umstand bei Gegenstimmen oder der Stimmenthaltung.

Typische wirtschaftsrechtliche Haftungstatbestände

Die häufigsten Haftungstatbestände sind die Aufsichtspflichtverletzung gem. § 130 OWiG sowie die Untreue gem. § 266 StGB. Bei der Aufsichtspflichtverletzung wird von einem Unterlassen von erforderlichen und zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen gesprochen, welche z.B. in einer sorgfältigen Personalauswahl, sachgerechter Organisation und Aufgabenverteilung im Betrieb, Instruktion / Schulung von Mitarbeitenden über ihre Aufgaben und Pflichten, einem wirksamen Compliance-Management-System oder in einem angemessenen Einschreiten bei festgestellten Verstößen gesehen werden können. Beim Haftungstatbestand der Untreue ist Voraussetzung, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Vermögensschaden besteht. Sehr häufig wird vom Vermögensnachteil auf eine Pflichtverletzung geschlossen, was vom Bundesverfassungsgericht durch das sog. Verschleifungsverbot eingegrenzt wurde. Ein Vermögensnachteil kann durch einen Schaden (Negativsaldo Wert des Vermögens vor / nach Pflichtverletzung) aber auch durch das Ausbleiben einer Vermögensmehrung begründet werden.

Bedeutung der Business Judgment Rule

Ein wichtiger Begrenzungstatbestand ist in solchen Fragen die Business Judgment Rule (kurz BJR), welche ursprünglich aus den USA stammt und in § 93 Abs. 1 Sa. 1 AktG verankert wurde (Entlastungsklausel). Hierbei werden (Negativ-)Voraussetzung definiert, unter denen eine unternehmerische Entscheidung keine Pflichtverletzung darstellt. Die BJR hat keine Geltung für gebundene, durch Gesetz oder Satzung vorgegebene Entscheidungen und beschränkt sich auf rechts- und satzungskonforme, häufig komplexe unternehmerische Ermessensentscheidungen „zur Stärkung der Risikobereitschaft des Vorstands“. Der Gesetzgeber hat somit geregelt, dass Unternehmensentscheidung, die der BJR entsprechen, nicht pflichtwidrig

(und erst recht nicht strafbar) sind. Sie stellt somit eine unwiderlegbare Vermutungsregel dar und wird auch als „Safe Harbor“ bezeichnet. Aus der Regelung kann nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass eine Pflichtverletzung schon dann vorliegt, wenn die Anforderungen der BJR nicht eingehalten wurden („haftungsfreie Spielräume“ auch außerhalb der BJR).

Compliance-Pflichten

In Bezug auf die gesellschaftsrechtlichen Pflichten sind hier insbesondere die Legalitätspflicht (insb. §§ 76, 91, 93 AktG; § 43 GmbHG, Grundsatz 5 DCGK), die Pflicht eines angemessenen IKS & CMS (§ 91 Abs. 3 AktG, Grundsatz 5 DCGK) sowie die Kontrollpflichten des Aufsichtsrats (insb. § 111 AktG, § 52 GmbHG, Grundsätze 6, 15, 16 DCGK) anzuführen. In Bezug auf eine Compliance-Pflicht sind zwei Urteile zu nennen, welche von hoher praktischer Relevanz sind (LG München I (Siemens) sowie des OLG Nürnberg). Hieraus kann eine Legalitätspflicht für den Vorstand zur Installation bzw. Verankerung eines angemessenen Compliance-Management-Systems abgeleitet werden.

WESENTLICHE ASPEKTE DER Q&A SESSION

In der anschließenden Diskussion wurden insbesondere folgende Fragestellungen und Aspekte kontrovers diskutiert und erörtert:

- Wird eine zunehmende Regulierung zu einer Zunahme von Haftungsrisiken führen?
- Welche Handlungen muss der Aufsichtsrat vornehmen, um richtige Entscheidungen treffen zu können?
- Wie verhalte ich mich als Mitglied des Aufsichtsrats bei Auffälligkeiten in der Gremienarbeit? Wie kann der Überwachungsauftrag angemessen wahrgenommen werden (Awareness vs. Schockstarre)?
- Die hohe Relevanz des Protokolls bei Haftungsfragen und die damit verbundene Transparenz bei Risikoentscheidungen.
- Möglichkeiten zur Anwendung der Business Judgment Rule in der Gremienarbeit

Juni 2024